

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Reisevereinbarungen
Pädagogisch-Kulturelles Centrum Ehemalige Synagoge Freudental e.V.

1. Abschluss des Reisevertrages

1. Mit der schriftlichen Reiseanmeldung bietet der Reiseteilnehmer dem PKC, auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller ergänzenden Angaben auf dem Anmeldeformular, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch das PKC an den Reiseteilnehmer zustande.

2. Leistungen

1. Die Leistungsverpflichtung des PKC ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Ausschreibung unter Maßgabe sämtlicher, in der Ausschreibung enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.
2. Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisebüros sind vom PKC nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung des PKC hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3. Anzahlung und Restzahlung

1. Mit der Buchung ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt in der Regel 10% des Reisepreises. Eine höhere Anzahlung kann vom PKC gefordert werden, wenn dies begründet ist.
2. Die Restzahlung erfolgt nach Rechnungsstellung des PKC.
3. Die Reiseunterlagen werden dem Reiseteilnehmer, nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises, in der Regel bei Reisebeginn durch das PKC ausgehändigt. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Reiseteilnehmers auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

1. Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden, und die vom PKC nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.
Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Das PKC ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird das PKC dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
2. Das PKC behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken, sofern zwischen Vertragsschluß (Zugang der Buchungsbestätigung beim Reiseteilnehmer) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.
3. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat das PKC den Reiseteilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.
4. Falls Preiserhöhungen 10% übersteigen, ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

5. Rücktritt durch das PKC

Das PKC kann bei Nichterreichen einer auf dem Anmeldeformular genannten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten. Das PKC ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

6. Rücktritt durch den Kunden

1. Der Reiseteilnehmer kann bis Reisebeginn durch schriftliche Erklärung dem PKC gegenüber vom Reisevertrag zurücktreten.
2. Im Falle des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer stehen dem PKC folgende pauschale Entschädigungen zu:

bis 60 Tage vor Reisebeginn	10 %
bis 31 Tage vor Reisebeginn	20 %
bis 21 Tage vor Reisebeginn	40 %
bis 7 Tage vor Reisebeginn	75 %
bis 3 Tage vor Reisebeginn	90 %
danach	100 % des Reisepreises.

Bei Nichterscheinen zum vereinbarten Reisebeginn werden 100 % des Reisepreises berechnet.
Im Einzelfall können auch höhere Stornokosten als obige maximale Sätze in Ansatz gebracht werden, wenn diese vom PKC nachgewiesen werden können.
3. Das PKC empfiehlt unbedingt den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.

7. Obliegenheiten des Reiseteilnehmers

1. Die sich aus §§ 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit dem PKC dahingehend konkretisiert, dass der Reiseteilnehmer verpflichtet ist, auftretende Mängel der Reiseleitung sofort anzuzeigen.
2. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

8. Pass- und Visabestimmungen

1. Das PKC informiert in der Reiseausschreibung bzw. Reisebestätigung über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen werden für deutsche Staatsbürger erteilt, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Reiseteilnehmer begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Paß, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem PKC nicht ausdrücklich vom Reiseteilnehmer mitgeteilt worden sind.
2. Das PKC wird dem Reiseteilnehmer vor seiner Reiseanmeldung über etwaige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen Allgemeinen Vorschriften informieren.
3. Soweit das PKC seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der Reiseteilnehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich das PKC ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Das PKC haftet auch dann, wenn es im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, dass das PKC die Verzögerung zu vertreten hat.
4. Soweit aus den genannten Vorschriften dem Reiseteilnehmer Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so berechtigt ihn dies nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn das PKC seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des Reiseteilnehmers im Falle eines schuldhaften Verhaltens des PKC bleiben unberührt.

9. Haftung

1. Die vertragliche Haftung des PKC für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) das PKC für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
2. Das PKC haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der allgemeinen oder konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

10. Verjährung, Abtretungsverbot

1. Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber dem PKC, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reiseteilnehmers aus unerlaubter Handlung – verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und den Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Die gesetzliche Regelung des § 651 g Abs. 2 BGB über die Hemmung der Verjährungsfrist bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
2. Eine Abtretung jeder Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

11. Gerichtsstand, Sonstiges

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Reisevertrages bleibt unberührt.
2. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Besigheim.